

Aktenzeichen:

4 RJ 238/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 11. Februar 1960

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f

als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. H a m m und

Bundessozialrichterin Dr. K o l b

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
23. Oktober 1957 und des Sozialgerichts Dortmund
vom 3. Mai 1955 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

T a t b e s t a n d

Der als luxemburgischer Staatsangehöriger am 9. März 1938 verstorbene Vater des Klägers war von 1930 bis zu seinem Tode bei dem "Etablissement d'Assurance contre la Vieillesse et l'Invalidité Luxembourg" invalidenpflichtversichert. Der in Luxemburg geborene, ebenfalls die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzende Kläger verzog bereits im September 1939 mit seiner Mutter nach Plettenberg (Sauerland) und lebt seit dieser Zeit im jetzigen Bundesgebiet. Bis zum Jahre 1941 hatte der Kläger von dem luxemburgischen Versicherungsträger Waisenrente erhalten; von diesem Zeitpunkt ab übernahm die Beklagte auf Grund der (Ersten) "Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg vom 30. September 1940" (AN. 1941 S. 54 f.) die Zahlung der Waisenrente, stellte diese jedoch im Oktober 1946 ein.

Durch Bescheid vom 12. Januar 1954 lehnte die Beklagte den Antrag auf Weitergewährung der Waisenrente nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FremdRG) ab; § 1 Abs. 2 Nr. 2 sei bereits deshalb unanwendbar, weil die Bundesregierung in Luxemburg eine Vertretung unterhalte; Im übrigen könne der Anspruch auch auf § 3 a.a.O. nicht gestützt werden, da die Verordnung (VO) vom 30. September 1940 nicht als eine EinführungsVO, sondern als eine rein interne DurchführungsVO für Luxemburg ergangen und mangels Verkündung niemals Reichsrecht geworden sei.

Das Sozialgericht in Dortmund hob demgegenüber auf die Klage durch Urteil vom 3. Mai 1955 den rentenversagenden Bescheid auf und verurteilte die Beklagte, an den Kläger vom 1. April 1952 an Waisenrente in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil wurde vom Landessozialgericht Essen am 23. Oktober 1957 zurückgewiesen.

Das Landessozialgericht begründet seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen:

- 3 -



- 3 -

Entgegen der von dem Sozialgericht und den Parteien vertretenen Auffassung könne Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs nicht § 3, sondern nur §§ 1 und 2 FremdRG sein. Der Kläger erfülle jedoch die in diesen Bestimmungen geforderten Voraussetzungen; nicht nur § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 träfen auf den Kläger zu, er sei vielmehr auch Hinterbliebener eines bei einem außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin befindlichen deutschen Versicherungsträger Versicherten. Die bei dem luxemburgischen Versicherungsträger als nicht deutschem Versicherungsträger entstandenen Verpflichtungen seien nach Reichsrecht auf die Beklagte als deutschen Versicherungsträger übergegangen. Im Jahre 1941 habe die Beklagte die Rentenzahlung an den Kläger tatsächlich übernommen. Dies sei auch "nach Reichsrecht" geschehen.

Durch die vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erlassene VO vom 30. September 1940 (AN. 1941 S. 54) sei das deutsche Sozialversicherungsrecht in Luxemburg eingeführt worden. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der VO seien die am 1. Oktober 1940 rechtskräftig festgestellten Renten von deutschen Versicherungsträgern weiterzuzahlen gewesen. Die Weiterzahlung der Rente auf dieser Rechtsgrundlage sei nach Reichsrecht erfolgt, da sowohl die in Luxemburg eingeführte Reichsversicherungsordnung (RVO) als auch die VO vom 30. September 1940 selbst Reichsrecht gewesen sei.

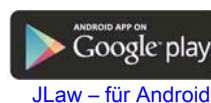
Als Reichsrecht hätten alle Gesetze und VOen zu gelten, die die im Zeitpunkt ihres Erlasses verfassungsmäßige gesetzgebende Gewalt des Reiches für das ganze Deutsche Reich oder Teile davon erlassen habe. Die VO vom 30. September 1940 sei Reichsrecht gewesen.

Der Chef der Zivilverwaltung habe sie als Inhaber der deutschen Gesetzgebungsgewalt für den Bereich der zivilen Verwaltung in Luxemburg wirksam erlassen. Seine Gesetzgebungskompetenz habe er unmittelbar vom Führer als dem Reichsgesetzgeber abgeleitet. Nach dem "Erlaß des Führers über die vorläufige

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Verwaltung in Luxemburg" vom 2. August 1940 habe der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg unmittelbar dem Führer unterstanden und von diesem allgemeine Weisungen und Richtlinien erhalten. Hiernach und nach den fachlichen Weisungen der obersten Reichsbehörden und in Zusammenarbeit mit diesen habe er seinen Auftrag durchzuführen gehabt. Dieser Erlaß habe dem Chef der Zivilverwaltung staatsrechtlich und verfassungsrechtlich für Luxemburg die Stellung eines Repräsentanten des Führers verschafft. Die kraft dieser Stellung erlassenen Rechtsetzungsakte seien die unmittelbare Verkörperung des schon in der Ermächtigungserteilung zum Ausdruck gekommenen Führerwillens und damit Akte der Reichsgesetzgebung selbst.

Einer Verkündung im Reichsgesetzblatt habe der Führererlaß zu seiner Wirksamkeit nicht bedurft. Als einziger Inhaber ursprünglicher Rechtsetzungsgewalt sei der Führer an kein Gesetz, deshalb auch nicht an die die Verkündung von Reichsgesetzen betreffenden Vorschriften gebunden gewesen.

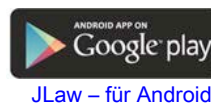
In folgerichtiger Fortführung dieser nationalsozialistischen Verfassungskonzeption sei aber nicht nur die Ermächtigung, sondern auch die auf dieser Grundlage ergangene VO vom 30. September 1940 rechtswirksam, obwohl sie nicht in einem der im Gesetz vom 13. Oktober 1923 bestimmten Blätter verkündet worden sei, da gesetzesvertretende VOen ebensowenig den Verkündungsvorschriften unterlägen wie die unmittelbar vom Führer erlassenen Rechtsetzungsakte.

Der reichsrechtliche Charakter der VO werde dadurch bestätigt, daß ihre Vorschriften im Reich gegolten hätten. Der räumliche Geltungsbereich einer Rechtsnorm werde folgerichtig von ihrem sachlichen Anwendungsbereich bestimmt. Die VO habe Adressaten in Luxemburg und im Reich betroffen. Sie habe reichsdeutsche Versicherungsträger verpflichtet, wie die Regelungen der §§ 11 Abs. 1, 1. Halbsatz, 1 Abs. 1 Satz 2, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und die auf Grund dieser Regelungen ergangenen Erlasse des Reichsarbeitsministers zeigten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Dieser Geltungsbereich folge auch aus dem Versichertenkreis, den die VO betroffen habe. Sie habe mangels einer anders lautenden Bestimmung auch für Versicherte gegolten, die ihren Wohnsitz ins Reich verlegt gehabt hätten. Das mache § 9 Abs. 2 der VO deutlich.

Das Landessozialgericht bejaht sodann nach weiterer Prüfung die Frage, ob der Anspruch des Klägers nach § 2 FremdRG unter Berücksichtigung der Besonderheiten der §§ 3 bis 7 a.a.O. berechtigt ist.

Gegen das am 29. November 1957 zugestellte Urteil hat die Beklagte unter Antragstellung und gleichzeitiger Begründung am 17. Dezember 1957 die vom Landessozialgericht zugelassene Revision eingelegt.

Sie rügt die unrichtige Anwendung der VO über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg vom 30. September 1940. Die VO sei nicht Bestandteil des früheren Reichsrechts gewesen. Luxemburg sei dem Reich nicht ein-, sondern nur angegliedert gewesen. Es seien für Luxemburg nur Durchführungs-, aber keine EinführungsVOen erlassen worden.

Die VO sei nicht ordnungsgemäß verkündet worden.

Sie beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts vom 23. Oktober 1957 und des Sozialgerichts Dortmund vom 3. Mai 1955 (Inv. 4013/54) die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Das Bundessozialgericht hat vom Bundesarchiv in Koblenz noch eine beglaubigte Abschrift des unveröffentlichten Führererlasses "über die vorläufige Verwaltung in Luxemburg vom 2. August 1940", der s.Zt. nur inhaltlich im "Völkischen Beobachter" wiedergegeben war, eingeholt, der danach folgenden Wortlaut hatte:

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

"Der Gauleiter Gustav Simon führt als Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg die gesamte Verwaltung im zivilen Bereich.

Der Chef der Zivilverwaltung untersteht mir unmittelbar und erhält von mir allgemeine Weisungen und Richtlinien. Er hat hiernach und nach den fachlichen Weisungen der obersten Reichsbehörden seinen Auftrag durchzuführen.

Der Militärbefehlshaber übt in Luxemburg die militärischen Hoheitsrechte aus. Seine Forderungen werden im zivilen Bereich von dem Chef der Zivilverwaltung durchgesetzt. Der Militärbefehlshaber hat das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur militärischen Sicherung notwendig sind. Seine Anordnungen gehen den Weisungen der obersten Reichsbehörden vor.

Der Reichsminister des Innern hat als Zentralstelle für Luxemburg für eine einheitliche, auf die Bedürfnisse dieses Gebietes abzustimmende Zusammenarbeit der obersten Reichsbehörden untereinander und mit dem Chef der Zivilverwaltung Sorge zu tragen. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen.

Führer-Hauptquartier, den 2. August 1940

Der Führer
gez. Adolf Hitler
Der Vorsitzende des Ministerrats für
die Reichsverteidigung

(L.S.)

gez. Göring
Reichsmarschall
Der Reichsminister des Innern
gez. Frick
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers "

Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht unter Antragstellung eingelegt und begründet worden; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen und daher statthaft.

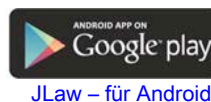
Die Revision ist begründet.

- I Ein Rentenanspruch des Klägers, der nicht zu dem Personenkreis gehört, der auf Grund einer bei einem im Bundesgebiet

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

oder im Land Berlin befindlichen deutschen Versicherungs-
träger durchgeführten Versicherung berechtigt ist, kann nur
auf Grund der besonderen Voraussetzungen gegeben sein, die
im FremdRG geregelt werden.

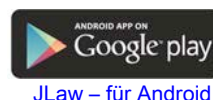
Zunächst ist festzustellen, daß auf den Kläger weder eine
"andere gesetzliche Regelung" noch ein "zwischenstaatliches
Abkommen" im Sinne des § 1 Abs. 1 FremdRG anzuwenden ist, so
daß für einen Anspruch des Klägers - wenn überhaupt - nur
das FremdRG selbst in Frage kommen kann.

Die VOen des Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft (EWG) Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wan-
dererarbeitnehmer vom 25. September 1958 und Nr. 4 zur Durch-
führung der VO Nr. 3 vom 3. Dezember 1958 (Amtsbl. der
Europäischen Gemeinschaften 1959 S. 561) sind erst am 1. Ja-
nuar 1959 in Kraft getreten (VO Nr. 4 Art. 8). Nach Art. 56
Abs. 3 der VO Nr. 3 in Verbindung mit Art. 88 Abs. 2 der VO
Nr. 4 und Art. 227 des Vertrages zur Gründung der EWG vom
25. März 1957 (BGBI. II S. 753 ff. 8947) gelten jene VOen
als unmittelbare gesetzliche Regelung in jedem Mitglieds-
staat, demnach auch in der Bundesrepublik. Die VOen sind
jedoch keine "andere gesetzliche Regelung" im Sinne des
§ 1 FremdRG, weil sie in ihrer Zielsetzung auf die Regelung
eines anderen Sachverhalts ausgerichtet sind als das FremdRG.
Das FremdRG soll nach seiner amtlichen Begründung (Bundes-
tagsdrucksache, 1. Wahlperiode, Nr. 4201 S. 14) für den
Bereich der Sozialversicherung eine einheitliche Regelung
für alle Fälle schaffen, in denen durch die Trennung der
gesamtstaatlichen deutschen Sozialversicherung infolge der
seit 1945 eingetretenen völker- und staatsrechtlichen Ver-
hältnisse die Versicherten und Anspruchsberechtigten Ein-
bußen in ihren Sozialversicherungsrechten erlitten haben.
Bezeichnung und Vorspruch der VO Nr. 3 des Ministerrats
der EWG weisen dagegen als Ziele dieser VO die Herstellung
der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EWG aus.
Während das FremdRG über die Folgen des staatlichen Zusammen-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

bruchs von 1945 hinweghelfen und damit eine sich in dieser Form nur der Bundesrepublik stellende Aufgabe erfüllen will, ist Ausgang für die VO Nr. 3 das allen Vertragspartnern der EWG gemeinsame Streben nach einem möglichst umfassenden System der sozialen Sicherheit innerhalb des Gebietes der EWG.

Abgesehen hiervon würde im vorliegenden Falle eine Anwendung jener VOen auch deshalb nicht in Frage kommen, weil auf Grund ihrer Bestimmungen Leistungen erst für die Zeiten nach ihrem Inkrafttreten gewährt werden (VO Nr. 3 Art. 53 Abs. 1), der Kläger jedoch bereits im Oktober 1955 das 18. Lebensjahr vollendet hatte und sonach nur Ansprüche aus Zeiträumen, die vor dem Wirksamwerden jener Vorschriften liegen, streitig sind.

Auch "zwischenstaatliche Abkommen", die die etwaige Anwendung des FremdRG hindern könnten, liegen nicht vor. Neben den bereits betrachteten VOen Nr. 3 und 4 des Ministers der EWG, die trotz ihres Charakters als unmittelbare auch für die Bundesrepublik gültige Rechtsetzungsakte im Rahmen des FremdRG auch als zwischenstaatliche Abkommen behandelt werden müssen (vgl. Hoernigk-Jahn-Wickenhagen, Komm., 2. Aufl. Anm. 3 B zu § 1), muß noch an das "Vorläufige europäische Abkommen über die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen" vom 1. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 531 f.) gedacht werden. Dieses vorläufige Abkommen gilt neben den Bestimmungen der VOen Nr. 3 und 4 des Ministerrats der EWG (vgl. VO Nr. 3 Art. 6 Abs. 1 b). Alle genannten Bestimmungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Zeiten, in denen der Kläger nach deutschem Recht die altersmäßige Voraussetzung für eine Waisenrente erfüllte. Für die VOen ist dies bereits oben erörtert, das vorläufige europäische Abkommen, das für die Bundesrepublik am 1. September 1956 (BGBl. 1958 II S. 18), für Luxemburg sogar noch später in Kraft getreten ist, begründet gleichfalls Rechtsansprüche erst für die Zeit nach seinem Inkrafttreten (Art. 4 a.a.O.).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

II Es ist daher allein zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 FremdRG erfüllt sind, wie das Landessozialgericht insoweit zutreffend angenommen hat.

Da der Kläger seit seiner Geburt unverändert die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt, ist er jedenfalls keine nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 a.a.O. möglicherweise zu Fremdleistungen berechtigte Person; seine etwaige Berechtigung könnte daher nur nach Abs. 2 Nr. 1 a.a.O. gegeben sein, wobei mit dem Landessozialgericht davon auszugehen ist, daß der Kläger die Voraussetzungen des Abs. 1 a.a.O. jedenfalls erfüllt.

III § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 FremdRG gibt den nach Abs. 1 leistungsberechtigten Personen dann einen Fremdretenanspruch, wenn sie in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nicht mehr bestehenden, einem stillgelegten oder einem außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin befindlichen deutschen Versicherungsträger versichert waren oder Hinterbliebene solcher Versicherten sind; hierbei gelten nach § 1 Abs. 7 a.a.O. als deutsche Versicherungsträger alle Versicherungsträger, die ihren Sitz innerhalb des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatten oder außerhalb dieses Gebietes des Deutschen Reichs die Sozialversicherung nach reichsrechtlichen Vorschriften durchgeführt haben. Zu diesen Versicherungsträgern gehört das "Etablissement d'Assurance contre la Vieillesse et l'Invalidité Luxembourg" nicht, da es als außerhalb aller genannten Gebiete befindlicher Versicherungsträger nach der Besetzung Luxemburgs durch deutsche Truppen nicht mehr mit der Durchführung sozialversicherungsrechtlicher Aufgaben in Luxemburg betraut gewesen ist.

IV Es verbleibt also nur die Möglichkeit, daß die aus dem Versicherungsverhältnis des Vaters des Klägers entstandene Verpflichtung auf Zahlung von Waisengeld nach Satz 2 a.a.O. von dem luxemburgischen nicht deutschen Versicherungsträger

- 10 -

auf einen deutschen Versicherungsträger "nach Reichsrecht" übergegangen ist und daher ein Versicherungsverhältnis bei einem deutschen Versicherungsträger nach jener Bestimmung als gegeben gilt.

Die Beklagte hatte im Jahre 1941 die tatsächliche Zahlung der Waisenrente an den Kläger, der bereits 1939 in ihren Bezirk übergesiedelt war, übernommen und längere Zeit durchgeführt, und zwar unter Anwendung des § 2 Abs. 1 der Ersten VO des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg vom 30. September 1940 (LuxSozVersVO) in Verbindung mit dem Erlass des Reichsarbeitsministers vom 1. Oktober 1940 und § 163o RVO a.F.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt daher schließlich nur davon ab, ob jene VO als "Reichsrecht" anzusehen ist.

Es ist anerkanntes Recht, daß während der NS-Zeit die Unterscheidung zwischen Gesetz und VO seitens des Gesetzgebers selbst fast völlig verwischt wurde und insbesondere der Gesetzgeber vielfach Recht unter der systematisch unrichtigen Bezeichnung "Verordnung" oder selbst "Erlass" setzte. Soweit dagegen VOen als RechtsVOen durch irgendwelche Verwaltungsstellen erlassen wurden, bedurfte es auch in jener Zeit stets einer entsprechenden Ermächtigung. Um unter diesen allgemeinen Voraussetzungen die fragliche LuxSozVersVO als "Reichsrecht" anerkennen zu können, müßte demnach

einmal der Erlass des Führers über die vorläufige Verwaltung von Luxemburg vom 1. August 1940 als gültiges Reichsrecht angesehen werden,

dieser Erlass müßte weiter eine ausreichende Ermächtigung zum Erlass der LuxSozVersVOen enthalten

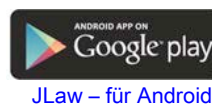
und die LuxSozVersVOen, insbesondere die grundlegende Erste VO, selbst müßten gültiges Reichsrecht sein.

Schon hinsichtlich der beiden ersten Erfordernisse neigt der

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Senat zu einer Verneinung. Ein "Führererlaß" bedurfte auch nach der im Dritten Reich herrschenden Auffassung zur Wirksamkeit als Rechtsetzungsakt, also um "Reichsrecht" zu werden, der Verkündung in einem ordnungsmäßigen Verkündungsorgan, als das unzweifelhaft der "Völkische Beobachter", ganz abgesehen davon, daß in ihm keine wörtliche Wiedergabe des Erlasses erfolgt ist, nicht anzusehen war.

In dem Erlaß fehlt, ebenso wie in den fast übereinstimmenden Erlassen für Elsaß-Lothringen, auch jede Einräumung einer Befugnis an den Chef der Zivilverwaltung, VOen zu erlassen, während eine solche Ermächtigung in den in erster Linie als vergleichbar heranzuziehenden Erlassen für Holland und Norwegen ausdrücklich gegeben war, es fehlt darüber hinaus aber auch jede Abgrenzung dieser von dem Landessozialgericht angenommenen Ermächtigung zur Setzung von Reichsrecht, und zwar sowohl sachlich wie räumlich. Der Hinweis auf zu erwartende Weisungen durch den "Führer" oder den Reichsminister des Innern vermochte diese für eine wirksame Ermächtigung notwendigen Elemente kaum zu ersetzen.

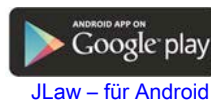
Alles spricht daher vielmehr dafür, daß durch den Führererlaß als eine Verwaltungsanweisung höchster Ebene dem Chef der Zivilverwaltung (und ggf. dem militärischen Befehlshaber) im weitesten Umfang die Befugnis wirksam übertragen wurde, als oberste örtliche Spitzen der Besatzungsmacht luxemburgisches (Besatzungs-)Recht zu setzen. Im Rahmen dieses Auftrags, der für seine Wirksamkeit wohl keiner Veröffentlichung bedurft hätte, wären die von dem Chef der Zivilverwaltung erlassenen überaus zahlreichen VOen, darunter auch diejenigen auf dem Gebiete der Sozialversicherung, als damals voll gültiges luxemburgisches Recht anzusehen, da sie zu ihrer Wirksamkeit in Luxemburg ordnungsgemäß in dem dafür geschaffenen besonderen luxemburgischen Veröffentlichungsorgan veröffentlicht worden sind. Nur unter dieser Sicht würde sinnvoll auch der entsprechende Erlaß des Reichsarbeitsministers über die "Mitwirkung der Reichsversicherung bei der Durchführung der Sozialversicherung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

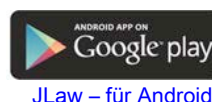
in Luxemburg" vom 1. Oktober 1940 (AN. 1941 S. 56) zu verstehen sein, der im Verwaltungswege die reichsdeutschen Versicherungsträger und Versicherungsbehörden für die Durchführung der begrifflich von der reichsdeutschen Sozialversicherung getrennten luxemburgischen Sozialversicherung zur Verfügung stellte.

Einer abschließenden Entscheidung der beiden eben berührten Fragen bedurfte es jedoch nicht, da jedenfalls die LuxSozVersVOen schon deshalb kein gültiges Reichsrecht enthalten, weil es an ihrer ordnungsmäßigen Verkündung fehlte; sämtliche in Frage kommenden VOen sind nur in dem Amtsblatt für Luxemburg verkündet, das nicht als Publikationsorgan für Reichsrecht in Frage kommt, dagegen ist jeder Hinweis in einem für das Reich vorgeschriebenen Veröffentlichungsorgan unterblieben. Abgedruckt sind die meisten jener VOen lediglich im Teil 4 des Reichsarbeitsblatts, den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts, doch handelt es sich dabei, wie in allen Fällen, in denen nicht eigene Kundmachungen des Reichsversicherungsamts selbst in Frage kommen, nur um eine nachrichtliche Unterrichtung der interessierten Versicherungsträger usw., die auch bei weitester Auslegung eine Umdeutung in eine die zwingend erforderliche Veröffentlichung ersetzende Bekanntmachung nicht zuläßt. Ohne eine entsprechende Bestimmung konnten VOen, die als RechtsVOen des Reiches anzusehen waren, auch während der NS-Zeit nicht anders als nach den VOen des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 wirksam veröffentlicht werden. Daraus, daß dies hier nicht geschehen ist, muß zwingend der Schluß gezogen werden, daß es sich nicht um eine derartige VO gehandelt hat, nicht aber umgekehrt der Schluß, daß für VOen in den besetzten Gebieten, an die allerdings bei jenem Gesetz von 1923 ursprünglich nicht gedacht war, auch bei Fehlen der Veröffentlichung in einem in Frage kommenden reichsrechtlichen Organ doch eine "RechtsVO" des Reiches vorliege.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Da mithin § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 FremdRG nicht gegeben ist, läßt sich auch diese begünstigende Vorschrift auf den Kläger nicht anwenden.

Die Klage erweist sich damit als unbegründet, so daß sie unter Aufhebung der Urteile des Sozialgerichts und des Landessozialgerichts abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)